



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena (Friedhofssatzung)	358
Änderung der Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der kreisfreien Stadt Jena für das Jahr 2005	374
Öffentliche Bekanntmachungen	375
Ausschusssitzungen	375
Öffentliche Ausschreibungen	375
Um- und Anbau Kindertagesstätte „Spatzennest“	375
Sportanlage Jena-Lobeda/West, Alfred Diener Str. – Neubau Funktionsgebäude	375
Psychologe/in in der Erziehungsberatungsstelle	376
Jenaer Statistik - Quartalsbericht I/2005	Beilage

Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena (Friedhofssatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 19 Abs.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 13. Juli 2005 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Jena gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Das sind:

- a) der Nordfriedhof
- b) der Ostfriedhof
- c) der Friedhof Altlobeda
- d) der Friedhof Ammerbach
- e) der Friedhof Burgau
- f) der Friedhof Göschwitz
- g) der Friedhof Lichtenhain
- h) der Friedhof Winzerla
- i) der Friedhof Wöllnitz
- j) der Friedhof Ziegenhain
- k) der Friedhof Zwätzen
- l) der Friedhof Closewitz
- m) der Friedhof Cospeda
- n) der Friedhof Drackendorf
- o) der Friedhof Ilmnitz
- p) der Friedhof Isserstedt
- q) der Friedhof Jenaprießnitz
- r) der Friedhof Krippendorf
- s) der Friedhof Maua
- t) der Friedhof Münchenroda
- u) der Friedhof Wogau

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Jena waren oder in Jena verstorbener Personen ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz.
- (2) Die Bestattung von Verstorbenen, die nicht Einwohner der Stadt Jena waren, kann von dem jeweiligen Bestattungspflichtigen veranlaßt werden, sofern ein Nutzungsrecht nach § 18 Absatz 9 dieser Satzung besteht.
- (3) Bei berechtigtem Interesse können auch andere Verstorbene bestattet werden.
- (4) Die in § 1 Buchstaben l bis u aufgeführten Friedhöfe dienen grundsätzlich der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der jeweiligen Ortsteile waren. Die Bestattung von Verstorbenen,

die nicht Einwohner der Ortsteile waren, kann von dem jeweiligen Bestattungspflichtigen veranlaßt werden, sofern ein Nutzungsrecht nach § 18 Abs. 9 besteht. Bestattungspflichtigen Bürgern der Ortsteile wird die Möglichkeit eingeräumt, für nicht in den Ortsteilen wohnende verstorbene Familienangehörige Nutzungsrechte an Grabstätten zu erwerben.

§ 3

Bestattungsort

- (1) Grundsätzlich wird auf dem Nordfriedhof bestattet. Soweit Grabstätten auf den anderen im § 1 Buchstaben b bis k genannten Friedhöfen vergeben werden können, sind auch dort auf Wunsch des Bestattungspflichtigen Bestattungen möglich.
- (2) In den Anlagen dieser Satzung wird die mögliche Art der Bestattung auf den Friedhöfen bzw. deren Feldern festgeschrieben. Grundlage für diese Entscheidungen sind vorrangig aktuelle ingenieurgeologische Gutachten.
- (3) In einem Vergabeplan wird die Reihenfolge für die Belegung der Felder aller Friedhöfe festgelegt.

§ 4

Schließung und Aufhebung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise geschlossen oder aufgehoben werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsrechtinhaber für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Umbettungen können vom Nutzungsrechtinhaber innerhalb der Ruhefrist beantragt werden.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Während der Ruhezeit werden die Bestatteten auf Kosten der Stadt Jena in andere weitgehend gleichwertige Grabstätten (Ersatzgrabstätten) umgebettet.
- (4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsrechtinhaber erhält einen schriftlichen Bescheid, sofern sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher bekannt gemacht. Gleichzeitig sind diese dem Nutzungsrechtinhaber mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden auf Kosten der Stadt Jena in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den geschlossenen / aufgehobenen Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen hergerichtet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der öffentlich bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. In der Regel sind das:
- | | |
|-----------------------------|---------------------|
| 01. Februar bis 15. März | 07.00 bis 18.00 Uhr |
| 16. März bis 30. September | 07.00 bis 20.00 Uhr |
| 01. Oktober bis 31. Oktober | 07.00 bis 18.00 Uhr |
| 01. November bis 31. Januar | 07.00 bis 17.00 Uhr |
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus gegebenem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile zeitlich begrenzt untersagen oder einschränken.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigungen, zu befahren (für die zugelassenen Fahrzeuge gilt die StVO und 10 km/h Maximalgeschwindigkeit),
 - Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder für diese zu werben,
 - in Sichtweite bzw. in akustisch störender Nähe zu einer Bestattung zu arbeiten,
 - an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten,
 - ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,
 - Druckschriften zu verteilen,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasen- und Pflanzflächen unberechtigt zu betreten oder zu befahren,
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - unberechtigt Abfall auf den Sammelplätzen des Friedhofes abzulagern,
 - Tiere mitzubringen (ausgenommen sind Blindenhunde),
 - elektroakustische Geräte wie Fernseh- und Rundfunkapparate oder andere Tonwiedergabegeräte zu benutzen.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen in Friedhöfen bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung spätestens vier Arbeitstage vor dem Termin.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende werden für Tätigkeiten in den Städtischen Friedhöfen von der Friedhofsverwaltung

zugelassen. Sie kann Art, Umfang und Dauer der zu verrichtenden Arbeiten festlegen. Steinmetzen, die nicht allgemein zugelassen sind, kann die Aufstellung und Unterhaltung von einzelnen Grabmalen gestattet werden. Gärtner erhalten die Zulassung mit der Verpflichtung, Dekoration von Aufbahrungsräumen, Feierhallen und geöffneten Grabstätten einschließlich dem Herrichten oder Anlegen von Grabstätten und deren Pflege zu übernehmen.

- (2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllen. Sie werden durch den Abschluß der Meisterprüfung (Steinmetze) bzw. den Gehilfenbrief (Gärtner), vergleichbare Fachabschlüsse oder Eintrag in die Handwerkerrolle nachgewiesen. Darüber hinaus können Gewerbetreibende zugelassen werden, die in ihrem Betrieb einen Mitarbeiter beschäftigen, der diese Voraussetzungen erfüllt. Weitere Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.
- (3) Freiberufliche Trauerredner, Musiker und Sänger werden für die entgeltliche Mitwirkung an Trauerfeiern zugelassen, wenn sie den fachlichen und persönlichen Anforderungen genügen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten sind grundsätzlich eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten des Friedhofs, spätestens 19.00 Uhr, an Samstagen spätestens um 13.00 Uhr, zu beenden.
- (5) Außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten dürfen grundsätzlich keine Fahrzeuge, Maschinen und Geräte im Friedhof gelassen werden. Materialien sind so zu lagern, daß sie weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen noch den Betriebsablauf im Friedhof stören. Arbeitsgeräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Der bei gewerblichen Arbeiten entstehende Abfall ist vom Gewerbetreibenden unverzüglich auf eigene Kosten zu entfernen. Abgeräumte Grabmale, Grabeinfassungen und Grabmalfundamente sind außerhalb des Friedhofs zu entsorgen bzw. zu recyceln. Vorübergehend entferntes Grabzubehör kann auf ausgewiesenen Plätzen zwischengelagert werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit ausschließlich die befestigten Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten.
- (7) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihren Arbeiten in Städtischen Friedhöfen verursachen.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung weiter gegen die Vorschriften dieser Satzung und die Zulassungsbedingungen verstoßen, kann die Zulassung nach Anhörung vorübergehend oder auf Dauer entzogen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Zur Anmeldung sind die erforderlichen

Unterlagen beizubringen und die Bestattungsart ist verbindlich zu benennen.

- (2) Wird eine Bestattung in einer bereits genutzten Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Abstimmung mit den Angehörigen fest. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Die Bestattung am Sonnabend ist in beschränktem Maße möglich.
- (4) Verstorbene, die nicht binnen zehn Tage nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen sechs Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte bestattet werden.
- (5) Bestattungen und Ausbettungen sind ausschließlich durch städtische Mitarbeiter vorzunehmen. Dazu gehört, dass diese die Särge bis zum Grab transportieren, bei Erdbestattungen die Gräber öffnen und schließen sowie die Särge versenken, die Urnen beisetzen, nach auswärts versenden bzw. einer berechtigten Institution zum Transport übergeben.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag den Hinterbliebenen gestatten, den Sarg bis zum Grab zu tragen. Das Absenken des Sarges in das Grab ist nur städtischen Mitarbeitern gestattet.
- (7) Für Wertgegenstände, die dem Verstorbenen belassen werden, übernimmt die Stadt Jena keine Haftung.
- (8) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (9) Der Urnenbeisetzungstermin kann erst nach der Feuerbestattung oder dem Eintreffen der Urne verbindlich festgelegt werden. Die Urne ist mindestens einen Tag vor dem Beisetzungstermin an den Friedhof auszuhändigen.

§ 9

Aufbahrung

Die Hinterbliebenen können einen im Abschiedsraum aufgebahrten Toten während der mit der Friedhofsverwaltung vereinbarten Zeit sehen, sofern gesundheitliche oder hygienische Vorschriften nicht entgegenstehen. Der Sarg ist spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig und fest zu schließen.

§ 10

Trauerfeiern

- (1) Für die Trauerfeiern stehen die Feierhallen der Jenaer Friedhöfe zur Verfügung. Die Benutzung der Feierhallen kann eingeschränkt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit zum Zeitpunkt des Todes erkrankt war.
- (2) Trauerfeiern mit einer Dauer von mehr als 30 min. bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.
- (3) Spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier muß der Sarg mit dem Verstorbenen am vereinbarten Ort sein.

- (4) Musikinstrumente des Friedhofs dürfen grundsätzlich nur von zugelassenen Musikern benutzt werden.

§ 11

Särge und Urnen

- (1) In den Leichenzellen der Friedhofsverwaltung können Särge nur bis zu folgenden Maximalabmessungen eingestellt werden:
Länge: 2,05 m
Höhe: 0,65 m
Breite: 0,70 m
- (2) Überurnen müssen aus Materialien gefertigt sein, die eine Zersetzung innerhalb der Ruhefrist von 15 Jahren gewährleisten.
- (3) Särge und Urnen, die nicht dieser Satzung entsprechen, können von der Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden.

§ 12

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber sollen von den städtischen Mitarbeitern ausgehoben und wieder verfüllt werden. Auf Antrag können - bei Unterzeichnung einer Haftungsverzichtserklärung - zur Pflege der Bestattungstradition die Gräber durch die Angehörigen ausgehoben und wieder verfüllt werden.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,9 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,3 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsrechtinhaber hat die Grabbepflanzung vor dem Öffnen des Grabes zu entfernen. Grabmale und Fundamente sind vor dem Ausheben des Grabes, durch den Nutzungsrechtinhaber veranlasst, zu entfernen.

§ 13

Ruhezeiten

- (1) Für die Jenaer Friedhöfe gelten folgende Ruhezeiten:
- Aschebeisetzungen aller Art: 15 Jahre
- Erdbestattungen Erwachsener: 25 Jahre
- Erdbestattungen für Kinder
 bis zu 6 Jahren: 20 Jahre
- (2) Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gemäß dem Gräbergesetz in der Fassung vom 01.01.1993 (BGBl. I S 178 ff) haben dauerndes Ruherecht.
- (3) Für Gräber von Ehrenbürgern der Stadt Jena gelten gesonderte Regelungen.

§ 14

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der nächste Angehörige des Verstorbenen. Ist der Angehörige nicht Nutzungsrechtinhaber

der Grabstätte, aus der oder in die eine Umbettung erfolgen soll, ist die Zustimmung des betreffenden Nutzungsrechtinhabers mit dem Antrag vorzulegen. Erfolgt dies nicht, kann die Umbettung nicht stattfinden.

- (3) Umbettungen von Aschen und Leichen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Regelungen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Aus- und Umbettungen in und aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht statthaft. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte auf Wunsch des Nutzungsrechtinhabers in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Jena nicht zulässig; § 4 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Alle Umbettungen werden von städtischen Mitarbeitern durchgeführt. Diese bestimmen den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel von Dezember bis März statt.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung hat der Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf einer Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Sollen Verstorbene oder Aschen zu anderen als nur zu Umbettungszwecken wieder ausgegraben werden, dann ist hierzu eine behördliche oder richterliche Anordnung notwendig.

IV. Grabstätten

§ 15 Allgemeines

- (1) Grabstätten sind unveräußerliches Eigentum der Stadt Jena.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in :
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Ehrengräber
- (3) Für Urnengemeinschaften kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Die Ruhefrist beträgt 15 Jahre und ist nicht verlängerbar.
- (4) Mit dem Erwerb einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält der Nutzungsrechtinhaber das Recht zu entscheiden, wer in dieser Grabstätte unter Beachtung des § 18 Absatz 9 dieser Satzung bestattet werden soll.
- (5) Die Neuanlage oder Rekonstruktion von massiven Gräften oder Bauwerken zum Zwecke der Bestattung ist nicht gestattet.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16 Erdbestattungsgrabstätten

- (1) Erdbestattungen erfolgen in:
 - (a) Reihen- und
 - (b) Wahlgrabstätten.
- Reihengrabstätten**
- (2) Reihengrabstätten dienen der Erdbestattung, werden der Reihe nach belegt und für die Ruhedauer vergeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (3) Es werden vergeben:
 - a) Reihengrabstätten für Tot- und Fehlgeburten
 - b) Reihengrabstätten mit einer Abmessung von mindestens 1,60 m x 0,8 m für Verstorbene bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
 - c) Reihengrabstätten mit einer Abmessung von mindestens 2,40 m x 0,9 m für Verstorbene über sechs Lebensjahre
- (4) In jedem Reihengrab ist grundsätzlich nur eine Erdbestattung zugelassen.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon ist nach Ablauf der Ruherechte drei Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschilder auf den betroffenen Grabfeldern bekannt zu machen.
- Wahlgrabstätten**
- (6) Wahlgrabstätten dienen der Erdbestattung und werden für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren entsprechend dem Vergabeplan abgegeben. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.
- (7) Es wird unterschieden in ein-, zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten. Jede Grabstelle kann mit einem Sarg und drei Urnen belegt werden. Die erste Bestattung muß grundsätzlich eine Erdbestattung sein. Die Mindestmaße einer Grabstelle betragen 2,5 m x 1,25 m.
- (8) Jeweils zum Ende der Nutzungsdauer kann das Nutzungsrecht am Wahlgrab verlängert werden.
- (9) Soll in einem Wahlgrab ein Verstorbener bestattet werden, dessen Ruhezeit über die Nutzungsdauer hinausgeht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.
- (10) Die Stadt Jena kann das Nutzungsrecht aus öffentlichem Interesse auch nur bis zum Ende der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten verlängern. Das Nutzungsrecht erlischt dann mit der Ruhezeit.

§ 17 Urnengrabstätten

- (1) Aschen werden beigesetzt in:
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Erdbestattungsgrabstätten (§ 16)
 - d) Urnengemeinschaftsanlagen
- Urnereihengrabstätten**
- (2) Urnereihengrabstätten dienen der Beisetzung einer Asche und werden der Reihe nach belegt und für die Ruhedauer abgegeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (3) Das Maß einer Urnereihengrabstätte ist grundsätzlich 1 m x 1 m.

Urnenwahlgrabstätten

- (4) Urnenwahlgrabstätten dienen der Beisetzung von zwei oder mehr Urnen und werden für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren entsprechend dem Vergabeplan abgegeben. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Je Quadratmeter Grabfläche können 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Jeweils zum Ende der Nutzungsdauer kann das Urnenwahlgrab verlängert werden.
- (6) Soll in einem Urnenwahlgrab ein Verstorbener bestattet werden, dessen Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinausgeht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.
- (7) Die Stadt Jena kann das Nutzungsrecht aus öffentlichem Interesse auch nur bis zum Ende der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten verlängern. Das Nutzungsrecht erlischt dann mit der Ruhezeit.

§ 18 Nutzungsrechte

- (1) Der Nutzungsrechtinhaber legt fest, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Ableben übergehen soll.
- (2) Liegt keine Festlegung des Nutzungsberechtigten vor, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die volljährigen Angehörigen des Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den Ehegatten,
 - b) auf den Partner der eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf die Enkelkinder,
 - g) auf die Großeltern,
 - h) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft,
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.
- (3) Kommen für das Nutzungsrecht nach Abs. 2 Buchstaben a) bis i) mehrere Personen in Betracht, so geht die ältere Person der jüngeren Person vor.
- (4) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausschließlich auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Antrag auf Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungsrechte vom jeweiligen Nutzungsrechtinhaber bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.
- (5) Zum Schutz des Baumbestandes sind Erdbestattungen nur ab 2,5 m, stehende Grabmale nur ab 1,5 m und liegende Grabmale nur ab 0,5 m entfernt vom Wurzelhals eines Baumes im Sinne der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Jena vom 12.11.1997 - Baumschutzsatzung - zulässig. Ist aus diesem Grunde keine weitere Bestattung mehr möglich, so kann die Stadt Jena eine Ersatzgrabstätte unter Beibehaltung der bisherigen Fristen, Rechte und Pflichten kostenlos zur Verfügung stellen. Umbettungen werden aus den gleichen Gründen nicht vorgenommen.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Nutzungsrechtinhaber ist bei Veränderung seiner Anschrift verpflichtet, unverzüglich seine

neue Anschrift der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.

- (7) Bei Nichtzustellbarkeit von Bescheiden wird der Nutzungsrechtinhaber durch einen Hinweis auf der Grabstätte und im Amtsblatt der Stadt Jena zur Meldung in der Friedhofsverwaltung aufgefordert. Kommt der Nutzungsberechtigte oder sein Nachfolger dieser Aufforderung nicht fristgemäß nach, so wird von der Aufgabe des Nutzungsrechtes ausgegangen und die Grabstätte neu vergeben oder oberirdisch beräumt. Das Grabmal und die Bepflanzung werden nicht aufbewahrt.
- (8) Das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung aufgegeben werden.
- (9) Der Nutzungsrechtinhaber hat das Recht, über weitere Bestattungen sowie im Rahmen dieser Satzung über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht endet spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Ruherechtes der letzten möglichen Bestattung.

§ 19 Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen dienen der anonymen Beisetzung von Urnen nach einem öffentlich nicht bekannten Plan.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hält Flächen für Urnengemeinschaftsanlagen mit und ohne Namensnennung auf gemeinsamen Grabdenkmälern vor.
- (3) Die Flächen werden von der Stadt Jena gepflegt. Dafür wird eine einmalige Gebühr erhoben.
- (4) Blumen, Gebinde, getopfte Pflanzen und sonstiger vergänglicher Grabschmuck sind auf dafür bestimmte Flächen abzulegen.

§ 20 Denkmalgeschützte Grabstätten und Grabmale, Ehrengräber

- (1) Die Stadt Jena kann einzelne Grabstätten, Grabmale, Grabfelder, Friedhofsteile und Friedhöfe in das Thüringer Denkmalsbuch aufnehmen lassen. Damit ist jede Veränderung am eingetragenen Objekt mit der zuständigen Denkmalbehörde abzustimmen.
- (2) Die Stadt Jena kann einzelne Grabstätten zu Ehrengräbern erheben. Die Einzelheiten sind in einer Ehrengräbersatzung geregelt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Vorschriften

- (1) Grabstätten und Grabmale sind so zu gestalten und zu unterhalten, daß sie der Würde des Ortes entsprechen und sich in das jeweilige Grabfeld und den Friedhof einfügen. Für Grabmale und Einfassungen besonders geeignet sind Materialien wie Naturstein, Holz und geschmiedete und gegossene Metalle. Andere Materialien kann die Friedhofsverwaltung ablehnen.

- (2) Grabstätten sind während der Ruhezeit und Nutzungsdauer ordnungsgemäß zu pflegen und verkehrssicher instandzuhalten.
- (3) Die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten wird begrenzt durch Erfordernisse der geordneten Bestattung, des ausgewogenen Wasser- und Sauerstoffhaushaltes im Boden, des Schutzes des Baum- und Gehölzbestandes und der Verkehrssicherheit.

§ 22

Anforderungen an Grabmale und Zubehör

- (1) Zur Wahrung eines würdigen Friedhofsbildes, und vor allem aus Gründen der Verkehrssicherheit bei Bestattungen, dürfen Grabmale einschließlich Sockel eine Höhe von 140 cm nicht überschreiten. Der jeweilige seitliche Abstand des Grabmals von der Grabkante muß mindestens 20 cm betragen.
- (2) Grabmale und Grabzubehör sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Die Mindeststeinstärke von 12 cm darf bei stehenden Grabmalen grundsätzlich nicht unterschritten werden.
- (3) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Grabstätten nicht zu gefährden, darf der natürliche Zutritt von Sauerstoff und Wasser auf mindestens der Hälfte der Grabfläche nicht durch Fundamente, Platten und Kies behindert sein.
- (4) Grabeinfassungen sind innerhalb der Grabfläche anzubringen. Ihre Oberkante darf die durchschnittliche Höhe des Weges am Grabe um maximal 10 cm nicht überschreiten.

§ 23

Verkehrssicherung und Zustimmungserfordernis

- (1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Nutzungsinhaber. Zur Aufstellung, Reparatur, Neufundamentierung und Beschriftung sind ausschließlich nach § 7 zugelassene Gewerbetreibende berechtigt.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung der baulichen Anlagen (außer allen Nacharbeiten an der Schrift) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist nur der Nutzungsinhaber.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, Grabmale, die eine Gefahr im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft darstellen, unverzüglich und fachgerecht umzulegen bzw. umlegen zu lassen.
- (4) Im Rahmen der jährlich stattfindenden Standsicherheitsprüfung durch die Friedhofsverwaltung sind Nutzungsinhaber per Bescheid aufzufordern, ihre Grabstätten im Sinne dieser Satzung herzurichten und zu sichern, sofern sich die Grabstätten nicht im verkehrssicheren und satzungsgerechten Zustand befinden.
- (5) Wird der angemahnte Zustand nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsinhabers zu entfernen. Die Stadt Jena bewahrt diese Gegenstände maximal sechs Monate auf.

- (6) Bei Nichtzustellbarkeit von Bescheiden wird entsprechend der in § 18 Absatz 7 beschriebenen Vorgehensweise gehandelt.
- (7) Der Nutzungsrechtinhaber ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen und Grabmalteilen oder durch nicht satzungsgemäße Pflanzungen verursacht wird.

§ 24

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Stadt Jena kann vor der Neubelegung von Grabfeldern besondere Gestaltungsvorschriften festlegen. In den besonderen Gestaltungsvorschriften sind die Maße und die Gesteinsart der Grabmale, die Möglichkeiten für die Gestaltung einer Grabeinfassung und die Bepflanzung vorgegeben. Die Friedhofsteile und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden in einer Anlage zur Friedhofssatzung benannt.
- (2) Grundsätzlich ist für eine Grabstätte nur ein stehendes oder ein liegendes Grabmal zulässig. Auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsrechtinhabers mehrteilige Grabmale errichtet werden.
- (3) Grabmale sind nur aus Natur- und Kunststein, vom Bildhauer bearbeitetem Holz, geschmiedetem und gegossenem Metall (Eisen und Bronze) zugelassen. Metallmale dürfen nur nichtreflektierende dunkle Oberflächen haben. Holzmale sind auf einem statisch sicheren Fundament zu errichten. Steinmale sollen allseitig bearbeitet sein. Gespaltene, bossierte und gesprengte Schriftfelder sind grundsätzlich nicht gestattet.
- (4) Nicht zugelassen für das Grabmal sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien (das sind insbesondere Glas, Emaille, Kunststoffe und Verbundstoffe).
- (5) Lichtbilder, komplette Schriften aus Gold, Silber und Platin sowie einfache malermäßige Schriften an den Grabmalen sind nicht zulässig. Ornamente, Symbole und Buchstaben aus den im § 24 Absatz 3 genannten Metallen sind gestattet. Die Initialen, ein Ornament oder ein Symbol am Grabmal können aus Edelmetall sein.
- (6) Die Grabsteinstärke und -form müssen ein sicheres Fundamentieren und Befestigen des Grabmals zulassen.

§ 25

Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen

Die Grabmale sind nach den geltenden "Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen" des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 26**Entfernen von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes dürfen nach vorheriger schriftlicher Information der Friedhofsverwaltung Grabmale entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 20 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Nutzungsrechte sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen vom Nutzungsrechtinhaber durch einen zugelassenen Steinmetz entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht binnen drei Monate, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsrechtinhabers abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Diese Entsorgung ist gebührenpflichtig.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale drei Monate nach Zustellung des Bescheides mit der Aufforderung, den Zustand zu verändern, auf Kosten des Nutzungsrechtinhabers entfernen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 27**Herrichtung und Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen gemäß dieser Satzung hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dieses gilt entsprechend für Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und nicht höher als zwei Meter werden.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsrechtinhaber verantwortlich. Diese Verpflichtung erlischt mit der Aufgabe des Nutzungsrechtes.
- (4) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung gärtnerisch hergerichtet sein.
- (5) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergewinden, Trauergestecken im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
Bei Verstößen gegen diese Vorschriften ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, entsprechende Gegenstände ohne Aufforderung zu entfernen bzw. nicht anzunehmen.

§ 28**Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht im Sinne dieser Satzung hergerichtet oder gepflegt, wird von der Friedhofs-

verwaltung durch Bescheid, öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte der Nutzungsrechtinhaber zur satzungsgemäßen Pflege / Herrichtung aufgefordert. Ist der Nutzungsrechtinhaber nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln oder bleibt der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung:

- a) die Grabstätte oberflächlich abräumen, eibnen, mit Gras einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Sofern der Nutzungsrechtinhaber bekannt ist, trägt er alle Kosten für die unter 1a) und 1b) genannten Handlungen der Friedhofsverwaltung.

§ 29**Alte Rechte**

- (1) Für Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hatte, dauern die Nutzungsrechte bis zu deren Ablauf fort.
- (2) Die Nutzungsrechtinhaber können unter Beachtung des Vergabeplanes, der §§ 16 Absatz 8, 17 Absatz 5 und § 18 Absatz 10 abgelaufene Nutzungsrechte an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch die Friedhofsverwaltung verlängern lassen.

§ 30**Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere und höhere Gewalt entstehen. Die Stadt ist nicht zur Beseitigung solcher Schäden verpflichtet.

IV. Schlussvorschriften**§ 31****Gebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadt Jena zu entrichten.

§ 32**Anlagen**

Die Festlegung der Bestattungsarten und die Zulassungsbedingungen für Urnenkörper sowie der Vergabeplan und die Gestaltungsvorschriften sind als Anlage 1, 2 und 3 Bestandteile der Satzung.

§ 33**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - (a) den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6),

- (b) die bekanntgegebenen Öffnungszeiten mißachtet (§ 5),
 - (c) die Bestimmungen über das gewerbliche Arbeiten mißachtet (§ 7),
 - (d) Grabanlagen ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung errichtet (§ 23),
 - (e) gegen die Bestimmungen über die Exhumierung und Umbettungen handelt (§ 14),
 - (f) die Bestimmungen über das Unterhalten der Grabstätten nicht beachtet, diese nicht satzungsgemäß anlegt oder pflegt (§§ 21, 27),
 - (g) Grabmale nicht dauerhaft standsicher fundamentiert und befestigt (§ 25),
 - (h) Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nicht abräumt (§ 26),
 - (i) Gestaltungsvorschriften mißachtet (§§ 21, 22, 24),
 - (j) gegen das Fahrverbot verstößt (§ 6 Abs. 3 a),
 - (k) unberechtigt Abfall auf den Sammelplätzen des Friedhofes ablagert (§ 6 Abs. 3 i).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) mit einer Geldbuße bis zu 5 000,00 € geahndet werden.

§ 34 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Friedhofssatzung vom 25. Mai 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juni 2002, außer Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 11.08.2005

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Anlagen:

1. Bestattungsarten

- (1) Urnenbeisetzungen sind - sofern entsprechende Grabstätten frei sind - auf allen Friedhöfen möglich.
- (2) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten werden nur auf dem Nordfriedhof angelegt.
- (3) Erdbestattungen sind - sofern entsprechende Grabstätten frei sind - möglich auf folgenden Friedhöfen: Göschwitz, Lichtenhain, Lobeda, Nordfriedhof, Ostfriedhof, Wöllnitz, Zwätzen, Closewitz, Cospeda, Drackendorf, Ilmnitz, Isserstedt, Jenaprießnitz, Krippendorf, Maua, Münchenroda und Wogau.

2. Zulassungsbedingungen für Urnenkörper

Aschekapseln und Überurnen müssen sich innerhalb der Ruhefristen vollständig zersetzen. Überurnen sollen nicht höher als 30 cm und an keiner Seite breiter als 30 cm sein. Im Boden der Überurne muß eine Öffnung von mindestens 5 cm Durchmesser sein, durch die der Kontakt der Aschekapsel mit der Erdfeuchtigkeit gewährleistet wird.

3. Vergabeplan und Gestaltungsvorschriften

- (1) Verlängerung
Grabstätten, die vor Inkrafttreten der Friedhofssatzung vom 25. 05. 1994 bereits bestanden, können nur unter Beachtung des Vergabeplans und § 18 Abs. 9 in einzelnen Grabfeldern über die damals festgelegte maximale Nutzungsdauer hinaus verlängert werden.
- (2) Vergabe
Die Grabfelder zur Neuvergabe von Grabstätten sind im Vergabeplan ausgewiesen. Grabstätten werden im Grabfeld der Reihenfolge nach vergeben. Der Vergabeplan wird entsprechend den betrieblichen Erfordernissen (z. B. Einrichtung neuer Grabfelder) fortgeschrieben.
- (3) Allgemeine Gestaltungsvorschriften
Die Möglichkeit der allgemeinen Gestaltung der Grabstätten ist in § 21 - Allgemeine Vorschriften und in § 22 - Anforderung an Grabmale und Zubehör festgelegt.
- (4) Besondere Vorschriften
Die Möglichkeit der besonderen Gestaltung der Grabstätten ist in § 24 - Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften festgelegt.
- (5) Einfassungen
Die Möglichkeit Grabeinfassungen zu errichten ist in § 21 - Allgemeine Vorschriften und in § 22 - Anforderung an Grabmale und Zubehör festgelegt. Grabeinfassungen bedürfen als bauliche Anlagen nach § 23 Abs. 2 immer auch der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie müssen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden, vgl. § 23 Abs. 1.

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

UWR	Wahlgrab Urne und Urnenreihengrab nach § 29 Abs. 1
UW	Wahlgrab Urne
UR	Reihengrab Urne
UErbbegr	Urnenerbbegräbnis
WG(einst.)	Wahlgrab Erdbestattung / einsteilig
WG	Wahlgrab Erdbestattung / mehrsteilig
Erbbegr	Erbbegräbnis
KRG	Kindergrab
RG	Reihengrab Erdbestattung

ja	zutreffend
nein	nicht zutreffend
vorgeh	vorgehaltene Grabstätten

Friedhof Feld	Grabart	Grabnummer	Verlängerung	Vergabe	allgemeine	besondere	Einfassung
			Nutzungsrecht		Vorschriften		
Nordfriedhof							
1	UWR	1-511	ja	ja		ja	nein
	UW	601-837	ja	ja		ja	nein
	Erbbeogr	Va-XXVIII	ja	ja	ja		ja
	UErbbeogr	4-24	ja	ja	ja		ja
1a	Erbbeogr	VIIIa-XIVa	ja	nein	ja		ja
	UErbbeogr	6a-12a	ja	nein	ja		ja
2	WG	1-443	ja	ja	ja		ja
	Erbbeogr	II-XXVII	ja	nein	ja		ja
	UErbbeogr	1-23	ja	nein	ja		ja
2a	Erbbeogr	IXa-XIa	ja	nein	ja		ja
	UErbbeogr	7a-11b	ja	nein	ja		ja
3	UErbbeogr(i)	1-54	ja	ja		ja	nein
	UW	1-184	ja	nein		ja	nein
	UWR	1-89	ja	nein		ja	nein
	UWR	90-605	ja	nein		ja	nein
	Erbbeogr	I-XXIX	ja	vorgeh	ja		ja
	UErbbeogr	1-27	ja	vorgeh	ja		ja
3a	Erbbeogr	XXIb-XXXVb	ja	vorgeh	ja		ja
	UErbbeogr	19b-23b	ja	vorgeh	ja		ja
4	UW	100-239	ja	ja		ja	nein
	UW	300-455	ja	ja		ja	nein
	UW	500-612	ja	ja		ja	nein
	UW	700-835	ja	ja		ja	nein
	UErbbeogr	3-6,21-30	ja	vorgeh	ja		ja
	Erbbeogr	Ia/b-VIIa, XXIV-XXXII	ja	vorgeh	ja		ja
	UErbbeogr	7-20	ja	ja	ja		ja
	Erbbeogr	VIII-XXIII	ja	ja	ja		ja
4a	UErbbeogr		ja	nein	ja		ja
	Erbbeogr		ja	nein	ja		ja
4b	UErbbeogr		ja	nein	ja		ja
	Erbbeogr		ja	nein	ja		ja
5 Abt A	UWR	1-238	ja	nein		ja	ja
Abt B	WG	1-112	ja	nein		ja	ja
Abt C	WG	1-28	ja	nein		ja	ja
	WG (einst.)	1-27	ja	nein		ja	ja
	UW	1-81	ja	nein		ja	ja
5	UErbbeogr	1-24	ja	nein	ja		ja
	Erbbeogr	I-XXVIII	ja	nein	ja		ja
6 Abt A	UWR	1-207	bis 2011	nein		ja	ja
	WG (einst.)	1-28	ja	nein		ja	ja
Abt B	UWR	1-252	bis 2012	nein		ja	ja
	WG	1-28	ja	nein		ja	ja
Abt C	UWR	1-288	bis 2014	nein		ja	ja
	WG	1-23	ja	nein		ja	ja
6	UErbbeogr	1-24	ja	ja	ja		ja
	Erbbeogr	I-XXIX	ja	ja	ja		ja
7	UWR	1-571	ja	nein		ja	nein
	WG	1-147	ja	nein		ja	ja
	WG (einst.)	106-132	ja	ja		ja	ja
	Erbbeogr	1-28	ja	ja	ja		ja
7b	UW	1-66	ja	nein		ja	ja
7a	WG	1-122	ja	nein		ja	ja
	WG	123-194	ja	nein		ja	ja

Friedhof Feld	Grabart	Grabnummer	Verlängerung	Vergabe	allgemeine	besondere	Einfassung
					Nutzungsrecht		
Nordfriedhof							
8	RG	1-115	nein	ja		ja	ja
	WG	1-88	ja	nein		ja	nein
	WG	89-174	ja	ja		ja	nein
	WG	175-177	ja	nein		ja	nein
	WG	178-192	ja	nein		ja	nein
	Erbbeogr	1-28	ja	ja	ja		ja
8a	Erbbeogr		ja	ja	ja		ja
9	Erbbeogr	1-3	ja	ja		ja	ja
	WG	2-21	ja	ja		ja	ja
	UErbbeogr	1,1c,2-21	ja	ja		ja	ja
	UW	1a,1b,1d, 1-52	ja	ja		ja	ja
10	UErbbeogr	a-m	ja	nein		ja	ja
	Erbbeogr	1-11	ja	nein		ja	ja
	WG	1-27	ja	nein		ja	ja
	WG	30-91	ja	nein		ja	ja
	WG	92-162	ja	ja		ja	nein
	WG	163-276	ja	ja	ja		ja
11	Erbbeogr	1-23	ja	ja	ja		ja
	UErbbeogr	1-13	ja	nein		ja	ja
12	Erbbeogr	1-9	ja	ja	ja		ja
	WG	2-50	ja	ja		ja	ja
	WG	60-198	bis 2020	nein		ja	ja
	WG	200-217	ja	nein		ja	ja
13	WG	1a-17	ja	nein		ja	ja
	WG	19-66	ja	nein		ja	ja
	WG	67-91	ja	nein		ja	ja
	WG	92-129	ja	ja		ja	ja
	WG	132-228	ja	nein		ja	ja
	KRG	300-335	ja	ja	ja		ja
14	Erbbeogr	1a,1-8	ja	nein		ja	ja
	WG	1-64	ja	nein		ja	ja
15	UWR	1-166	ja	nein		ja	ja
	UW	1-123	ja	nein		ja	ja
16	UW	1,2,4,8,15-103	ja	nein		ja	ja
	KWG/UW	3,5-14	ja	nein		ja	ja
	KRG		ja	nein	ja		ja
	WG	1-13	ja	nein	ja		ja
17	WG	1-78	ja	ja		ja	ja
	Erbbeogr	1,2	ja	ja		ja	ja
18	WG	1-74	ja	ja		ja	ja
	UErbbeogr	62a,65-68	ja	nein		ja	ja
	UW	1-156	ja	ja	ja		ja
19	WG	1-91	ja	ja		ja	ja
	Erbbeogr	1-11	ja	ja		ja	ja
20	RG	1-62	nein	ja	ja		ja
	WG	1-94	ja	ja		ja	ja
	Erbbeogr	1-7	ja	ja		ja	ja
21	Erbbeogr	1-28	ja	ja		ja	ja
	WG	1-72	ja	ja		ja	ja
	WG(Holzm)	1-7	ja	ja		ja	ja
	UW	1-129	ja	nein		ja	nein
22	Erbbeogr	1-V	ja	ja	ja		ja
	WG(einst.)	1-24	ja	nein		ja	ja
	WG	3-48	ja	ja		ja	nein

Friedhof Feld	Grabart	Grabnummer	Verlängerung	Vergabe	allgemeine	besondere	Einfassung
			Nutzungsrecht		Vorschriften		
Nordfriedhof							
24	WG	49-96	ja	ja		ja	nein
23	Erbbeogr	1-23	ja	nein		ja	ja
	WG(einst.)	1-11	ja	nein		ja	nein
	WG(einst.)	12-41	ja	ja		ja	ja
	WG	1-30	ja	nein		ja	ja
	RG	Reihe Ia-VIII	nein	nein		ja	ja
	UW	1-4	ja	ja		ja	ja
25	Erbbeogr	24-28	ja	nein		ja	ja
	WG(einst.)	1-11	ja	nein		ja	ja
	WG	1-12	ja	nein		ja	ja
26	UErbbeogr	1	ja	nein		ja	ja
	Erbbeogr	3-14,18	ja	ja		ja	ja
Abt.A	WG	1a-212	ja	ja		ja	nein
Abt.B	WG	1-160	ja	nein		ja	nein
Abt.C	WG	1-36	ja	ja		ja	ja
27	Erbbeogr	78-102	ja	nein		ja	ja
	WG	1-86	ja	nein		ja	ja
	WG	87-96	ja	ja		ja	ja
28	WG	1-486	ja	nein		ja	nein
UH I	UW	1-344	ja	nein		ja	nein
UH II	UErbbeogr	1-143c	ja	ja		ja	nein
	UWR	1-279	nein	nein		ja	nein
UH IIIA	UErbbeogr (ver.Einf.)	1-33	ja	ja		ja	ja
	UErbbeogr (Omorica)	1-35	ja	nein		ja	nein
	UErbbeogr (U- nischen)	1-25	ja	nein		ja	nein
	UErbbeogr (Pistor)	1-15	ja	ja		ja	nein
	UErbbeogr (Thuja)	1-14	ja	nein		ja	nein
	UW/UWR (Thuja)	1-35	ja	nein		ja	nein
	UW(Taxus, Liegeplatte)	1-16	ja	nein		ja	nein
	UW(Weiß- dorn)	1-67	ja	nein		ja	nein
	UWR	101-126	ja	nein		ja	nein
	UWR (Omorica)	1-26	ja	nein		ja	nein
	UWR	1-36	ja	nein		ja	nein
	UW/UWR (Holzm.)	1-25	ja	nein		ja	nein
	UWR	1-118	nein	nein		ja	nein
	UErbbeogr	1-22	ja	ja	ja		ja
UH IIIB	UW	23-399	ja	ja	ja		ja
UH IIIC	UErbbeogr/ UW	1-17	ja	nein		ja	nein
	UErbbeogr (Rundteil)	18-42	ja	nein		ja	nein
	UErbbeogr	43-55	ja	nein		ja	ja
	UW	1a-37a	ja	nein		ja	nein
	UW	115,140-156	ja	nein		ja	nein
	UW	1-71	ja	ja		ja	nein
	UW	161-407	ja	ja		ja	nein
	UW	500-791	ja	ja		ja	nein
UH IIID	UErbbeogr	9-20	ja	ja		ja	ja
	UErbbeogr	21-32	ja	nein		ja	ja
	UErbbeogr	37-68	ja	nein	ja		ja
	UW	1-16	ja	ja		ja	ja
	UW	17-64	bis 2010	nein		ja	ja
	UWR	1-250	bis 2010	nein		ja	ja
UH IV/1	UWR	1-188	ja	ja		ja	nein
	UW	200-226	ja	ja		ja	nein

Friedhof Feld	Grabart	Grabnummer	Verlängerung	Vergabe	allgemeine	besondere	Einfassung
			Nutzungsrecht		Vorschriften		
Nordfriedhof							
UH IV/2	UWR	1-186	ja	ja		ja	ja
	UW	1-53	ja	ja		ja	nein
UH IV/3	UR (alt)	1-84	ja	nein		ja	ja
	UR (neu)	1-84	nein	ja		ja	ja
	UR	85-112	ja	nein		ja	ja
	UW	1-22	ja	ja		ja	ja
UH IV/4	UWR (alt)	1-70	ja	nein		ja	ja
	UR (neu)	1-70	nein	nein		ja	ja
	UW	1-20	nein	nein		ja	ja
UH IV/5	UWR (alt)	1-68	ja	nein		ja	ja
	UR (neu)	1-68	nein	ja	ja		ja
	UW	1-48	ja	nein		ja	ja
UH IV/6	UWR	1-105	ja	nein		ja	ja
	UW	1-38	ja	nein		ja	ja
UH IV/7	UWR	1-182	ja	nein		ja	ja
	UW	1-30	ja	nein		ja	ja
	UW	31-80	ja	nein		ja	ja
UH IV/8	UWR	1-270	ja	nein		ja	ja
	UW	1-188	ja	nein		ja	ja
UH IV/9	UWR	1-172	ja	nein		ja	ja
Ammerbach							
A	UWR	1-60	bis 2010	nein		ja	ja
	UW/WG	1-10	ja	ja	ja		ja
	UW/WG	21-50	ja	ja	ja		ja
	UW	51-125	ja	ab 2003		ja	ja
B	UWR	1-210	bis 2025	nein		ja	ja
	UW/WG	1a,1-8	ja	ja	ja		ja
C	UWR	1-144	bis 2005	nein		ja	ja
	UW/WG	1-13	ja	ja	ja		ja
	UW	1-66	ja	nein		ja	ja
D	UW	1-85	ja	ja		ja	nein
E	UW	1-74	ja	ja		ja	nein
Burgau							
	UWR	64,79-148	ja	nein		ja	ja
	UWR	149-217	ja	nein		ja	ja
	UW	1-32	ja	nein		ja	ja
	UW	33- 67	ja	ja		ja	nein
	WG/UW	3-32	ja	ja	ja		ja
D	UW	1-102	ja	ja		ja	ja
Göschwitz							
	WG/UW	5-110	ja	nein		ja	ja
	WG	179/180	ja	nein		ja	ja
	WG	131-164	ja	nein		ja	ja
	WG	201-210	ja	nein		ja	ja
	WG	300-324	ja	ja	ja		ja
	UW	73-80c	ja	ja	ja		ja
A	UWR	1-43	ja	nein		ja	ja
	UW	44-61	ja	ja		ja	nein
B	UWR	1-33	ja	nein	ja		ja
UH	UWR	1-53a	ja	nein		ja	ja

Friedhof Feld	Grabart	Grabnummer	Verlängerung	Vergabe	allgemeine	besondere	Einfassung
			Nutzungsrecht		Vorschriften		
Lichtenhain							
UH alt	UWR	Reihe I-V	ja	ja		ja	ja
	UWR	Reihe VI-VIII	ja	nein		ja	ja
UH A	UWR	I-VI	ja	ja		ja	ja
	UW	1-12	ja	nein		ja	ja
UH B	UW	1-7	ja	ja	ja		ja
	UW	17-36	ja	ja	ja		ja
	UW	8-16	ja	nein		ja	ja
	UWR	1-143	bis 2015	nein		ja	ja
UH C	UW	1-14	ja	ja		ja	ja
	UW	30-44	ja	ja		ja	ja
	UW	16-29	ja	nein		ja	ja
	UW	45-50	ja	ja		ja	ja
	UWR	1-164	ja	nein		ja	ja
UH D	UW	101-128	ja	nein		ja	ja
	UWR	1-81	ja	nein		ja	ja
UH E	UWR	1-88	ja	nein		ja	ja
F	WG/UW	1-86	ja	ja	ja		ja
	WG	182/183Herzer	ja	nein		ja	ja
Lobeda							
1	WG	3-20	ja	ja	ja		ja
	UWR	1-92	ja	ja		ja	ja
	UW	101-162	ja	ja		ja	ja
2	WG	1-32	ja	ja	ja		ja
	UWR	1-70	ja	ja		ja	ja
	UWR	71-143	ja	ja		ja	nein
	UW	1-31	ja	ja		ja	ja
	UW	32-36	ja	ja		ja	ja
	UW	38-44	ja	ja		ja	ja
3	WG	1-11	ja	ja		ja	ja
	WG	24-33	ja	ja		ja	ja
	UW	34-44	ja	nein		ja	ja
	UW	49-71	ja	nein		ja	ja
	UWR (Rundteil)	1-39	ja	ja		ja	ja
	UWR	41-112	ja	nein		ja	ja
	UW	1-28	ja	ja		ja	ja
4	WG	84-93	ja	ja		ja	ja
	WG	75a-79, 8/9	ja	ja	ja		ja
	UWR	1-102	ja	nein		ja	ja
	UWR	103-189	ja	ja		ja	ja
	UWR	190-209	ja	ja		ja	ja
	UW	1-32	ja	nein		ja	ja
	UW	33-40	ja	ja	ja		ja
5	UW	1-184	ja	ja		ja	ja
UH	UW	61-71	ja	ja		ja	ja
	UW	73-75	ja	ja		ja	ja
	UW	82-156	ja	ja		ja	ja
	UW	157-196	ja	ja		ja	ja
	UW	197-219	ja	ja		ja	ja
	UR	1-56	ja	nein		ja	ja
	UR	57-80	ja	nein		ja	ja
Ostfriedhof							
UH alt	UErbbegr	1-29a	ja	nein		ja	ja
	UErbbegr	30-47	ja	nein		ja	ja
	UErbbegr	48-54	ja	nein		ja	ja
	UW	1-43	ja	nein		ja	ja

Friedhof Feld	Grabart	Grabnummer	Verlängerung	Vergabe	allgemeine	besondere	Einfassung
			Nutzungsrecht		Vorschriften		
Ostfriedhof							
	UW	44-53	ja	nein		ja	ja
	UW	55-71	ja	nein		ja	ja
	UWR	1-385	ja	nein		ja	ja
A	WG	7-17	ja	ja	ja		ja
	UW	1-19	ja	ja		ja	ja
	UWR	1-114	ja	ja		ja	ja
B	UW	1-10	nein	nein		ja	ja
	UW	11-22	ja	ja		ja	ja
	UWR	1-132	ja	ja		ja	ja
C	UW	1-7	ja	ja		ja	ja
	UW	8-14	nein	nein		ja	ja
	UWR	1-105	nein	nein		ja	ja
	UW	100-171	ja	ja		ja	ja
D	UW	1-14	ja	ja		ja	ja
	UWR	1-120	nein	nein		ja	ja
	UW	101-184	ja	ja		ja	ja
E	UW	1-12	ja	ja		ja	ja
	UW	13-22	ja	ja	ja		ja
	UWR	1-41	ja	ja		ja	ja
	WG	3-18	ja	ja	ja		ja
UH alt gegenüber Feld E	WG	1-16	ja	ja	ja		ja
F	UW	1-150	ja	ja		ja	ja
	WG	1a-22	ja	ja		ja	ja
	WG	23-37	ja	ja	ja		ja
	WG	38-65	ja	nein		ja	ja
	WG	67-117	ja	ja		ja	ja
G	Erbbegr	21-30	ja	ja	ja		ja
	WG	1-116	ja	ja		ja	ja
	UW	1-17	ja	nein		ja	ja
	UWR	1-15	ja	nein		ja	ja
H	UWR	1-297	ja	nein		ja	ja
J	WG	1a-32	ja	ja	ja		ja
	WG	35-54	ja	ja	ja		ja
	WG,UW	55-82	ja	nein		ja	ja
	WG	83-136	ja	ja	ja		ja
	UW	1-83	ja	nein		ja	ja
	UW	84-182	ja	ja		ja	ja
K	WG	2-25a	ja	ja		ja	ja
	WG	26-66	ja	ja	ja		ja
L	UWR	1-168	bis 2006	nein		ja	ja
	UW	1-30	ja	ja	ja		ja
	UW	31-72	ja	nein	ja		ja
M	WG	1-24	ja	ja	ja		ja
	UW	1-40	bis 2010	nein	ja		ja
	UW	41-67	ja	nein	ja		ja
	UWR	1-376	bis 2010	nein		ja	ja
Winzerla							
	Erbbegr.	Leidenfrost	ja	nein	ja		ja
	WG/UW	1-36, 43-52	ja	ja	ja		ja
A	UW	1-139	ja	ja		ja	nein

Friedhof Feld	Grabart	Grabnummer	Verlängerung	Vergabe	allgemeine	besondere	Einfassung
			Nutzungsrecht		Vorschriften		
Winzerla							
B	UW	1-9, 16, 17	ja	nein		ja	ja
	UW	10-15	ja	nein		ja	ja
	UW	18-22	bis 2005	nein		ja	ja
	UW	24-35	ja	nein		ja	ja
	UWR	1-91	bis 2007	nein		ja	ja
	UWR	92-135	bis 2015	nein		ja	ja
	UW	36-71	ja	ja		ja	ja
C	UWR	1-45	bis 2019	nein		ja	ja
D	UW	1-40	ja	ja		ja	ja
Wöllnitz							
A/B	UW	1-8	ja	nein		ja	ja
	WG	1-34	ja	ja	ja		ja
C	WG	1-26	ja	ja	ja		ja
	UW	1-17	ja	ja		ja	ja
	UWR	17, 18	ja	nein		ja	ja
	UWR	26	ja	nein		ja	ja
	UWR	31-45	ja	nein		ja	ja
	UWR	62-129	nein	ja		ja	ja
D	UW	1-55	ja	ja		ja	ja
Ziegenhain							
A	UW	1-36	ja	ja		ja	nein
B	UW	1-32	ja	ja		ja	nein
C	UW	1-12	ja	nein		ja	ja
	UWR	1-18	ja	nein		ja	ja
	UWR	19-51	ja	nein		ja	ja
D	UErbbegr	1 5	ja	ja	ja		ja
	UW	6-20	ja	nein		ja	ja
Ziegenhain							
D	UErbbegr	1 5	ja	ja	ja		ja
	UW	6-20	ja	nein		ja	ja
E	UWR	1-75	ja	ja		ja	ja
	UWR	76-135a	ja	nein		ja	ja
F	WG	1-19	ja	ja	ja		ja
	UW	23-48	ja	ja		ja	ja
Zwätzen							
A	UWR	1-93	ja	ja		ja	ja
	UWR	2a-9a 15a-28a	ja	nein		ja	ja
	WG	105-120, 27	ja	nein		ja	ja
	WG	10-12	ja	ja	ja		ja
B	WG	128, 149	ja	nein		ja	ja
	UW	1-90	ja	ja		ja	ja
C	UWR	39, 50	ja	nein		ja	ja
	UWR	57-150	ja	nein		ja	ja
C/D	WG	2-13, 15-23	ja	ja	ja		ja
Closewitz							
A	WG	1-22	ja	ja	ja		ja
	UW	33-93	ja	ja	ja		ja
B	UW	1-24	ja	ja	ja		ja
	WG	1-16	ja	ja	ja		ja

Friedhof Feld	Grabart	Grabnummer	Verlängerung	Vergabe	allgemeine	besondere	Einfassung
			Nutzungsrecht		Vorschriften		
Cospeda							
	WG	1-42	ja	ja	ja		ja
	UW	1-24	ja	ja	ja		ja
	UW	50-52	ja	nein	ja		ja
	UW	53-67	ja	ja	ja		ja
	KRG	1	ja	nein	ja		ja
Drackendorf							
	UW	1-72	ja	ja	ja		ja
	WG	73-90	ja	ja	ja		ja
Ilmnitz							
	WG/UW	1-38	ja	ja	ja		ja
	UW	1-4	ja	ja	ja		ja
Isserstedt							
Feld A	WG	1-98	ja	ja	ja		ja
Feld B	WG	1-28	ja	nein	ja		ja
	WG	103-106	ja	ja	ja		ja
	UW	1-42	ja	ja	ja		ja
Feld C	UW	1-26	ja	nein	ja		ja
Feld D	UW	1-50	ja	nein	ja		ja
	KRG	1, 3	ja	nein	ja		ja
Feld D	UW	1-50	ja	nein	ja		ja
	KRG	1, 3	ja	nein	ja		ja
Jenaprießnitz							
Feld 1	WG	1-12	ja	ja	ja		ja
Feld 2	UW	1-36	ja	nein	ja		ja
Feld 3	UW	1-36	ja	ja	ja		ja
Feld 4	UW	1-35	ja	nein	ja		ja
Feld 5	UW	1-36	ja	nein	ja		ja
Feld 6	KRG	1-4	ja	nein	ja		ja
Krippendorf							
Feld 1	WG einst.	7-50	ja	nein	ja		ja
Feld 2	WG	1-14	ja	nein	ja		ja
	WG	18-45	ja	ja	ja		ja
	KRG	2	ja	nein	ja		ja
Feld 3	UW	1-30	ja	ja	ja		ja
Maua							
	WG	76-116	ja	nein	ja		ja
	WG	54-63	ja	ja	ja		ja
	UW	1-10	ja	ja	ja		ja
Münchenroda							
Feld E	WG	1-85	ja	ja	ja		ja
Feld U	UW	1-21	ja	ja	ja		ja
Wogau							
Feld 1	UW	1-60	ja	ja	ja		ja
Feld 2	U-Erbbegr	1-5	ja	ja	ja		ja
	WG	6-11	ja	ja	ja		ja

Änderung der Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der kreisfreien Stadt Jena für das Jahr 2005

Artikel 1

Die Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der kreisfreien Stadt Jena vom 25. November 2004 (Amtsblatt 24/04 vom 2. Dezember 2004, S. 430) wird wie folgt geändert:

Der § 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Gebiet	Datum	Verkaufszeit	Anlass	Bemerkungen
- alle Straßen innerhalb des historischen Grabenringes (Löbder-, Teich-, Leutra- u. Fürstengraben)	Sonntag der 2. Kalenderwoche (16.01.05)	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Wahl Misses und Mister Mitteldeutschland	Verkaufsstellen, die unmittelbar am Grabenring angrenzen
- Engelplatz	Sonntag der 13. Kalenderwoche (03.04.05)	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Modèfrühling	
- Neugasse - Grietgasse - Quergasse - Krautgasse - Bachstraße - Wagnergasse - Johannisplatz - Steinweg	Sonntag der 44. Kalenderwoche (06.11.05)	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Innovationsstadt Jena	
- gesamtes Stadtgebiet	Sonntag der 47. Kalenderwoche (27.11.05)	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Weihnachtsmärkte der Stadt Jena	
- Löbstedter Str.	Sonntag der 19. Kalenderwoche (15.05.05)	13:00 Uhr bis 20:00 Uhr	Frühlingsmarkt der Stadt Jena	
	Sonntag der 37. Kalenderwoche (18.09.05)	13:00 Uhr bis 20:00 Uhr	Herbstmarkt der Stadt Jena	
- Burgau	Sonntag der 9. Kalenderwoche (06.03.05)	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Thüringen-Woche	
- Burgau - LOBE-Center u. HORNBACH – Baumarkt	Sonntag der 39. Kalenderwoche (02.10..05)	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr	Brückenfest	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 12.08.2005


Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhliger
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **24.08.2005, 17.00 Uhr** findet im Plenarsaal des Rathauses die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Beschluss Sockelbetrag Jugendförderplan 2006-2008
- Beschluss Vergabe-Fonds
- Beschluss Vergabekriterien
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



KOMMUNALE IMMOBILIEN JENA
| EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA |

Öffentliche Ausschreibung
mit Vergabe- ABM

Vorhaben:

Um- und Anbau Kindertagesstätte „Spatzennest“

Tümpfingstraße 30A, 07749 Jena

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert.

Die Thüringer Sozialakademie e.V. Jena (TSA e.V.) schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Ausführungsfrist	Eröffnungstermin
				13.09.05
1	Abbruch- und Rohbauarbeiten	11,00 € / 2,20 €	40.KW 05 - 22.KW 06	10.00 Uhr
2	Dacharbeiten	6,00 € / 1,44 €	40.KW 05 - 52.KW 05	10.30 Uhr

Diese Baumaßnahme wird im Rahmen einer Vergabe-ABM gefördert. Es können sich daher nur Firmen am Wettbewerb beteiligen, die zur zusätzlichen Beschäftigung von arbeitslosen Arbeitnehmern bereit sind. Im Rahmen der Baumaßnahme sind für

Los 1 (Abbruch-/ Rohbauarbeiten) zwei (2) arbeitslose Arbeitnehmer über sechs Monate und für

Los 2 (Dacharbeiten) zwei (2) arbeitslose Arbeitnehmer über zwei Monate

einzustellen und auf der geförderten Baustelle zu beschäftigen. Es ist unabdingbar, dass der der Finanzierung der Maßnahme zugrunde liegende förderfähige Beschäftigungsumfang (siehe Vorbemerkungen zur Ausschreibung) erbracht wird. Angebote, die diese Voraus-

setzung nicht erfüllen werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

Die Ausschreibungsunterlagen werden über den kommunalen Eigenbetrieb KIJ verteilt. Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030, Cod. Zahlungsgrund 6661.2122.01 mit dem Vermerk "Kita Spatzennest, Los ..." einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsqittung im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03, ab **29.08.2005** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden (Tel. 03641-497006 o. Fax 497005).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03 einzureichen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **26.09.2005**.

Vergabeprüfstelle: Thür. Landesverwaltungsamt
Referat 360, Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4, 99423 Weimar



KOMMUNALE IMMOBILIEN JENA
| EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA |

Öffentliche Ausschreibung
mit BSI nach § 279a SGB III

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Leutragraben 1, PF 100338, 07703 Jena (Intershop-Turm, 5. OG, Zi. S03) Tel. 03641/497006, Fax 497005

Vorhaben:

Sportanlage Jena-Lobeda/West, Alfred Diener Str. – Neubau Funktionsgebäude

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln der Agentur für Arbeit Jena und Städtebaufördermitteln d. Landes Thüringen finanziert.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Ausführungsfrist
1.1	Rohbau und Außenanlagen 300 m ² Bruttogrundfläche, 400 m ² Mauerwerk, 110 m ³ Stahlbeton, 500 m ² Fliesen, 900 m ³ Gebäudeabbruch, 10 Parkstellflächen einschl. 200 m ² Pflaster	12,00 € / 2,20 €	15.09.05 – 28.02.06

1.2	Ausbauarbeiten 170 m ² WDVS-Fassade, 330 m ² Dach, 300 m ² Trockenbau, 50 m ² Fliesen, 70 m ² Sportparkettboden	15,00 € / 3,00 €	21.11.05 – 28.02.06
1.3	Glasfassadenarbeiten 80 m ² Photovoltaik-Glas-Fassade, 20 m ² Zwischenwandverglasung	5,00 € / 1,44 €	05.12.05 – 30.01.06
3	Elektroinstallation 2500 Kabel und Leitungen, 100 Installationsgeräte, Innen- u. Außenbeleuchtung, Einbruchmeldeanlage, TK-Anlage, ELA-Anlage	10,00 € / 2,20 €	15.09.05 – 28.02.06

Eröffnungstermin: **30.08.2005**

Los 1.1: 10.00 Uhr Los 1.2: 10.30 Uhr

Los 1.3: 11.00 Uhr Los 3: 11.30 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 33030, BLZ 83053030, Cod. Zahlungsgrund 6661.6211.02, mit dem Vermerk "Sportanlage Lobeda/West, Los" einzuzahlen ist. Bei der Bewerbung um mehrere Lose ist für jedes Los gesondert einzuzahlen.

Diese Baumaßnahme wird im Rahmen der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung nach 279a SGB III (**BSI**) gefördert. Es können sich daher nur Firmen am Wettbewerb beteiligen, die zur zusätzlichen Beschäftigung von arbeitslosen Arbeitnehmern bereit sind. Im Rahmen dieser Baumaßnahme sind **nur für**
Los 1.1 zwei von JenArbeit zugewiesene Arbeitnehmer mit entsprechender Eignung über **5 Monate**
Los 1.2 zwei von JenArbeit zugewiesene Arbeitnehmer mit entsprechender Eignung über **3 Monate**
Los 3 ein von JenArbeit zugewiesener Arbeitnehmer mit entsprechender Eignung über **3 Monate** einzustellen und überwiegend auf der geförderten Baustelle/ Werkstatt zu beschäftigen. Es ist unabdingbar, dass der der Finanzierung zugrunde liegende förderfähige Beschäftigungsumfang erbracht wird. Angebote, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden bei der Wertung nicht berücksichtigt. Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Vorlage der Kopie der Einzahlungsquittung beim Auftraggeber ab **15.08.05** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **30.09.2005**.

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt,
Ref. 360-Vergabeangelegenheiten,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Öffentliche Ausschreibung - Stellenausschreibung -

Im Jugendamt der Stadt Jena ist ab sofort befristet bis zum 31.05.2006 die Stelle

Psychologe/in in der Erziehungsberatungsstelle

Vergütungsgruppe II nach BAT-O (20 Std. wö.)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Beratung und Therapie von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Rahmen des KJHG
- Durchführung testpsychologischer Untersuchungen
- fallbezogene Zusammenarbeit mit dem sozialen Dienst des Jugendamtes und Beratung von Mitarbeitern verschiedener Einrichtungen
- Mitarbeit beim Aufbau einer Online - Beratung

Anforderungen an den/die Bewerber/in:

- erfolgreicher Abschluss als Diplom - Psychologe/in
- abgeschlossene Therapieausbildung ist wünschenswert
- sicherer Umgang mit dem Internet und Anwenderkenntnisse von Word
- Besitz des Führerscheins der Klasse B
- Konfliktfähigkeit/Konfliktmanagement, Selbstmotivation, Kreativität und Belastbarkeit

Wenn Sie zeitlich flexibel einsatzbereit sind und Sie diese Stelle interessiert, dann senden Sie uns bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum **19.08.2005** an das Personalamt der Stadtverwaltung Jena, Anger 15, 07743 Jena. Aus verwaltungstechnischen und Kostengründen bitten wir Sie keine Mappen und Hefter zu verwenden. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Stadt Jena